



Merkblatt für die Geschäftsführer neu gegründeter Gesellschaften mit beschränkter Haftung

A. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Gründung

- a. Der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister soll (wegen der sonst falschen Einzahlungsversicherung) erst gestellt werden, wenn auf die Stammeinlagen die Mindesteinlagen einbezahlt sind und sich die Beiträge **endgültig in der freien Verfügung des Geschäftsführers** befinden. Normalerweise genügt es, wenn auf jede Stammeinlage ein Viertel einbezahlt wird. Bei einem Stammkapital von weniger als EURO 50.000,-- ist aber zu beachten, dass insgesamt **mindestens EURO 12.500,--** einzuzahlen sind; bei der häufigsten Form der Gesellschaft mit Mindeststammkapital von EURO 25.000,-- wird in der Regel auf jede Stammeinlage die Hälfte einzuzahlen sein. All dies gilt seit 1. November 2008 auch bei einer Ein-Mann-GmbH.
- b. Üblicherweise erfolgt die Einzahlung auf ein für die Gesellschaft zu errichtendes **Bankkonto**. Sie können ein solches Konto eröffnen, indem Sie der Bank die notarielle Gründungsurkunde vorlegen. Einlagen dürfen erst **nach dem Datum der Beurkundung** der GmbH-Gründung erfolgen, da frühere Zahlungen keine Tilgungswirkung haben können.

Mit der Registeranmeldung beim Notar wird schon im Voraus die Versicherung unterzeichnet, dass die Einzahlung zum, Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bei Gericht geschehen sein werde. Da die Abgabe einer falschen Versicherung mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist und Schadenersatzansprüche ausgelöst werden, wird der Notar im Interesse ihrer Sicherheit die Anmeldung zurückhalten, bis ihm zumindest eine Kopie der Überweisungsgutschriften vorlegt wird um ihn damit aus dem Treuhandauftrag zu entlassen. Bitte **vergessen Sie deren Übersendung nicht**, weil das Eintragungsverfahren in ihrem eigenen Interesse vorher nicht in Gang kommt. Der Gutschriftbeleg muss erkennen lassen, welche Beiträge zur Einzahlung auf welche Stammeinlagen auf das Konto der Gesellschaft i.G. (in Gründung) einbezahlt worden sind. Alternativ zur Einreichung von Kopien der Überweisungsgutschriften können Sie sich auch von dem für die gegründete Gesellschaft kontoführenden Kreditinstitut eine Bestätigung über die Einzahlung erteilen lassen.

- c. In der Registeranmeldung haben Sie u.a. **versichert**, dass Sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind und dass Sie gegenwärtig keinem gerichtlichen Berufsverbot und keiner behördlichen Gewerbebetriebsuntersagung unterliegen. Sie sind hierzu darüber belehrt worden, dass Sie dem Registergericht die Bestrafung oder das Berufsverbot auch dann offenbaren müssen, wenn die entsprechenden Eintragungen im Bundeszentralregister (Strafregister) bereits getilgt sind oder nur noch der beschränkten Auskunft unterliegen.

- d. Vor der Eintragung fordert das Registergericht in Zweifelsfällen der Firmenzulässigkeit ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer an. Es beschleunigt die Eintragung, wenn Sie Anfragen der **Industrie- und Handelskammer** (wie auch des Registergerichts unmittelbar) unverzüglich beantworten. In dringenden Fällen können sie das Gutachten der Industrie- und Handelskammer unter Vorlage der Gründungsurkunde dort unmittelbar beantragen. Bitte geben Sie in diesem Fall die positive gutachtliche Stellungnahme im Notariat ab.
- e. Je nach Unternehmensgegenstand bedarf es für den Betrieb der Gesellschaft oft der Vorlage staatlicher **(Genehmigungs)Bescheide**. Die Genehmigungen müssen dann auf die neue GmbH lauten; es genügt nicht, dass bereits eine Genehmigung für den Geschäftsführer oder einen Gesellschafter vorliegt.

Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind z.B. notwendig für **Makler und Bauträger** nach § 34 c der Gewerbeordnung, für **Fuhrunternehmer** nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und für **Gaststätten und Hotelbetriebe** nach dem Gaststättengesetz. Die Genehmigungsbescheide müssen Sie in der Regel selbst besorgen; der Notar kann Sie dabei unterstützen. Bitte **betreiben Sie also das Genehmigungsverfahren mit größtem Nachdruck**. Auch wenn die Genehmigung nicht mehr Eintragungsvoraussetzung ist, sondern lediglich Betriebsnotwendigkeit, kann deren Fehlen zur Betriebsuntersagung führen. (Eine Übersicht der Genehmigungspflichten finden Sie unter www.ihk-trier.de)

- f. Ein **Ausländer** benötigt keine **Aufenthaltsgenehmigung**, um eine GmbH zu gründen oder zum Geschäftsführer bestellt werden zu können. Ohne entsprechende Aufenthaltsgenehmigung als Nicht-EU-Ausländer darf er die Gesellschaft dann aber nur vom Ausland aus leiten und sich im Inland nur gelegentlich zu Überwachungs- und Informationszwecken aufhalten. Will der Nicht-EU-Ausländer Geschäftsführer jedoch im Inland aktiv tätig werden, so bedarf er einer Aufenthaltserlaubnis, die auch die Befugnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit umfasst. Ein ausländischer Geschäftsführer, der sich ohne entsprechende Aufenthaltserlaubnis im Inland betätigt, muss mit Bestrafung und mit sofortiger **Ausweisung** rechnen.
- g. Falls das Registergericht vor Eintragung der Gesellschaft einen **Kostenvorschuss** anfordert – so regelmäßig bei Ein-Mann-Gründungen – erfolgt die Eintragung erst nach Einzahlung dieses Vorschusses. Zahlungsverzug verzögert auch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Der Kostenvorschuss beträgt (einschließlich des voraussichtlichen Veröffentlichungsaufwandes im Bundesanzeiger) für eine GmbH mit dem Mindeststammkapital ca 400 Euro; die Gesamtkosten liegen je nach Länge des Veröffentlichungstextes bei etwa 530 Euro. Bitte beachten Sie, dass eine **(häufig angebotene) gebührenpflichtige Aufnahme in andere, private Gewereregister nicht vorgeschrieben** ist; prüfen Sie daher genau, ob es sich wirklich um die Gebührenanforderung seitens Justizoberkasse für das Handelsregister handelt! Eine aktuelle Liste betrügerischer Unternehmen ist unter www.bundesanzeiger.de abrufbar.
- h. Im Zuge der Gesellschaftsgründung ergibt sich ein reger Postverkehr, Sie sollten unbedingt dafür Sorge tragen, dass sofort nach notarieller Beurkundung des Gründungsakts der Postbote die Gesellschaft unter der angegebenen Gesellschaftsadresse auch findet. Es sollte deshalb sofort ein **Schild mit dem Firmennamen** der Gesellschaft angebracht werden. Kommt Post als unzustellbar zurück, so kann dies die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entscheidend verzögern.

- i. Unabhängig von der Eintragung im Handelsregister beginnt die **Körperschaftsteuerpflicht** der Gesellschaft in jedem Fall bereits mit Abschluss der notariellen Gesellschaftsvertrags, ab diesem Zeitpunkt getätigte Umsätze unterliegen – vorbehaltlich einer Steuerbefreiung – auch der **Umsatzsteuer**. Auch sind für die Gesellschaft die nach Steuerrecht vorgeschriebenen **Bücher** schon ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit **zu führen**.

2. Risiken des Gründungsstadiums

- a. Es ist strafbar, wenn die Versicherung über die Einzahlung des Stammkapitals unrichtig ist. Außerdem **haften** Sie in diesem Fall den Gläubigern der Gesellschaft persönlich. Die als Bareinzahlung des Stammkapitals vereinbarte Leistung der Einlage in Geld kann weder durch Aufrechnung oder Verrechnung (z.B. mit Darlehensansprüchen) noch durch Sacheinlage (Einbringung von Maschinen, Fahrzeugen, Forderungen etc.) ersetzt werden.
- b. Deswegen wird dazu geraten die Geschäftstätigkeit der GmbH erst **nach deren Eintragung in das Handelsregister** aufzunehmen. Vorher sollten nur die Gründungsgeschäfte vorgenommen werden; deren Aufwand hat sich innerhalb des in der Satzung festgesetzten **Gründungsaufwand** zu halten. Das Registergericht wird die Eintragung ablehnen, wenn dieses erfährt, dass im Zuge einer vorzeitigen Aufnahme des Geschäftsbetriebs Anfangsverluste entstanden sind und das eingezahlte Stammkapital deshalb nicht mehr ungeschmälert vorhanden ist.
- c. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs vor der Eintragung der Gesellschaft ist allerdings **nicht verboten**. Das eingezahlte Stammkapital darf auch schon für den Geschäftsbetrieb eingesetzt werden; es muss im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft nicht mehr in bar sondern nur noch dem Werte nach vorhanden sein. Die vorzeitige Geschäftsaufnahme begründet aber für Geschäftsführer wie für Gesellschafter erhebliche **Risiken**.

Der Geschäftsführer **haftet persönlich** für alle Rechtsgeschäfte, die er vor Eintragung der Gesellschaft im Namen der künftigen GmbH vornimmt. Diese Haftung besteht in Inhalt und Umfang neben der Haftung der Vorgesellschaft, Einreden und Einwendungen der (Vor-) Gesellschaft gegen den Vertragspartner können jedoch geltend gemacht werden. Die Handelndenhaftung erlischt nach der Rechtsprechung des BGH ohne Mitwirkung des Gläubigers, wenn die Verbindlichkeit bei Entstehung der GmbH durch Eintragung im Handelsregister auf diese übergeht.

Wenn und soweit das Gesellschaftsvermögen zur Abdeckung eingegangenen rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten nicht (mehr) ausreicht, haften auch die Gründungsgesellschafter bis zur Eintragung für alle hierdurch eintretenden Verluste persönlich im Innenverhältnis zur Gesellschaft und müssen dieser alle Fehlbeträge erstatten (**Verlustdeckungshaftung**). Diese ist unbeschränkt, wenn die Gesellschafter der vorzeitigen Geschäftstätigkeit nicht widersprochen haben; hat der Geschäftsführer diese gegen den Willen der Gesellschafter aufgenommen, tragen sie die Verlustdeckungshaftung auf ihre versprochenen Einlagen beschränkt. Einer unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern ist ein Gesellschafter nach der Rechtsprechung jedoch insbesondere in den Fällen der Ein-Mann-GmbH und bei Vermögenslosigkeit der Vor-GmbH-Eintragung – mit Ausnahme der Verlustdeckungsansprüche – ausgesetzt. Scheitert die GmbH-Eintragung und wird der Geschäftsbetrieb sofort eingestellt, verbleibt es bei dieser Verlustdeckungshaftung. Wird das Geschäft jedoch gleichwohl fortgeführt, ohne die Eintragungsabsicht weiterzuvollziehen, haften die Gesellschafter (persönlich) wie bei einer Personengesellschaft (OHG). Wird die GmbH jedoch eingetragen, setzt sich die Einstandspflicht der Gesellschafter nach der Eintragung als **Vorbelastungs-/Unterbilanzhaftung** bezüglich der vor Eintragung erwirtschafteten Verluste fort; in deren Rahmen ist zudem auch das fehlende Stammkapital wieder aufzufüllen.

Angesichts dieser Gefahren sollte daher die Eintragung so schnell wie möglich herbeigeführt werden und risikobehaftete Geschäftstätigkeit in der Zwischenzeit unterbleiben. Ist die Gesellschaft eingetragen, können Gesellschafter weiter dann für die GmbH haften, wenn sie durch einen „**existenzvernichtenden Eingriff**“ deren Bestand gefährdet haben. Dies ist dann der Fall, wenn sie auf die Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens (als Haftungsmasse für Gläubiger) keine angemessene Rücksicht genommen haben, ohne dass der Vermögensentzug durch die GmbH- rechtliche Rückforderung ausgeglichen werden könnte. Dieser anerkannte Haftungsgrund schließt insoweit eine Lücke, als sonst der Abzug von Vermögen oder Liquidität nach dem stichtagsbezogenen § 30 GmbHG unbegrenzt zulässig wäre, solange keine Unterbilanz vorliegt.

- d. Eine verschärfte Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern tritt ein, wenn es wider Erwarten überhaupt nicht zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister kommen sollte. Besonders problematisch und risikoreich ist in diesem Zusammenhang die Eingehung von **Dauerschuldverhältnissen** (z.B. Miet-/Arbeitsverhältnisse) vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Für den Fall der Fortführung des Unternehmens trotz Aufgabe der Eintragungsabsicht hat das Bundesarbeitsgericht wegen rückständigen Gehalts die direkte Inanspruchnahme der Gesellschafter bejaht.

3. Geschäftsführerpflichten

Der Geschäftsführer einer GmbH hat **umfangreiche Pflichten**, deren Verletzung **mit Strafe bedroht sein** kann und mit erheblichen Haftungsgefahren verbunden ist. Von diesen Pflichten können auch die Gesellschafter den Geschäftsführer nicht befreien. Verletzt oder vernachlässigt ein Geschäftsführer seine Pflichten, so kann er sich nicht damit entschuldigen, er habe nur die Weisungen der Gesellschafter ausgeführt oder diese hätten ihn nicht ausreichend informiert oder er sei gar nur als Strohmann tätig geworden. Aus dem umfangreichen Pflichtenkatalog sind hervorzuheben:

- a. Auf allen Geschäftspapieren muss der **Firmenname** der Gesellschaft in korrekter Form, also genauso, wie er im Handelsregister eingetragen ist, geführt werden. Änderungen oder Abkürzungen bringen für die Geschäftsführer die Gefahr persönlicher Haftung mit sich. Außerdem müssen auf allen **Geschäftsbriefen** Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht, die Nummer deren Eintragung im Handelsregister (HRB) und Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname aller Geschäftsführer angegeben werden. Druckaufträge für Geschäftspapiere sollten deshalb nicht erteilt werden, bevor die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.
- b. Der Geschäftsführer hat für die GmbH eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende separate **Buchführung** einzurichten. Sie ist fortlaufend und zeitnah zu führen. Nach **Abschluss** jedes Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und zwar grundsätzlich innerhalb dreier Monate nach Ende des Geschäftsjahres; nur für sog. kleine Gesellschaften verlängert sich die Frist auf bis zu sechs Monate. Als ordnungsgemäß und fristgerecht aufgestellt gilt der Jahresabschluss nur, wenn vom Geschäftsführer auch fristgemäß **unterschrieben** ist; es reicht nicht aus, wenn der Steuerberater den Abschluss unterschreibt, er muss **vom Geschäftsführer unterzeichnet** werden.

Die Jahresabschlüsse aller mittleren und großen Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen, wenn auch in unterschiedlicher Intensität je nach Größenklasse von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem vereidigten Buchprüfer **geprüft**, mit einem Prüfungsvermerk versehen werden. Die Jahresabschlüsse **aller**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen innerhalb ebenfalls strikt geltender gesetzlicher Frist dem **Registergericht eingereicht** und - ebenfalls je nach Unternehmensgröße - auch veröffentlicht werden. Für prüfungspflichtige Gesellschaften ist es unerlässlich, dass möglichst frühzeitig, jedenfalls aber noch vor Abschluss des Geschäftsjahrs, in Absprache mit dem steuerlichen Berater des Unternehmens der Abschlussprüfer bestimmt und bestellt wird. Mit dem **Abschlussprüfer** muss vor allem der Terminplan sorgfältig werden.

Obwohl der Geschäftsführer erwarten kann, dass ihn - entsprechend frühzeitige und vollständige Information vorausgesetzt - der steuerliche Berater und der Abschlussprüfer über alle mit Buchführung und Jahresabschluss zusammenhängenden Fragen umfassend beraten und instruieren werden, trägt der Geschäftsführer, letztlich die volle **Verantwortung**. Der Geschäftsführer muss auch den steuerlichen Berater und den Abschlussprüfer daraufhin überwachen, dass sie ordnungsgemäß arbeiten und insbesondere auch die gegebenen Fristen einhalten. Der Geschäftsführer kann sich gegebenenfalls nicht damit entschuldigen, dass die Berater und Prüfer säumig gewesen sind.

In den §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) sind umfangreiche und detaillierte Vorschriften über **die Buchführung und Bilanzierung** aller Handelsgesellschaften erlassen. Es ist unerlässlich, dass sich der Geschäftsführer wenigstens über die Grundzüge dieser Vorschriften informiert; eine Verletzung der Buchführungspflicht kann gem. § 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB sogar u.U. die Strafbarkeit des Geschäftsführers zur Folge haben. Von äußerster Wichtigkeit ist auch, dass der Geschäftsführer stets Geschäfte der GmbH auf das strengste von privaten Angelegenheiten aber auch von den Geschäften anderer Handelsunternehmen, die der Inhaber etwa betreibt, getrennt hält. Jegliche Vermischung im Vermögen, in der Geschäftsabwicklung, im Personal usw. führt im Ergebnis dazu, dass insbesondere die mit der GmbH erstrebte Haftungsbeschränkung nicht anerkannt wird. Wer die Geschäfte der GmbH nicht auf das strikteste von anderen Geschäften getrennt hält, kann sich die Gründung und den Betrieb einer GmbH überhaupt ersparen.

- c. Die GmbH zahlt üblicherweise ihren **Geschäftsführern** (nicht den Gesellschaftern als solchen) ein regelmäßiges Gehalt. Solche Gehaltszahlungen sollten immer nur auf der Grundlage einer festen schriftlichen, jederzeit in den Gesellschaftsakten vorzeigbaren und im Voraus getroffenen Vereinbarung erfolgen. Andererseits empfiehlt es sich dringend, vereinbarte Geschäftsführervergütungen auch regelmäßig auf ein privates Konto des Geschäftsführers **auszuzahlen**.

Über die Zahlung solcher Geschäftsführergehälter hinaus sind in der GmbH während des Jahres laufende oder einmalige Entnahmen grundsätzlich verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist mit Haftungs- aber auch strafrechtlichen Risiken verbunden. Wenn es sich um Auszahlungen handelt, denen weder Gewinnverwendungsbeschlüsse noch wirksame Leistungsvereinbarungen wie unter fremden Dritten zugrunde liegen, liegen steuerlich sog. **verdeckte Gewinnausschüttungen** vor (der Anteilseigner wird hierdurch begünstigt, weil Gewinne nur zur Hälfte besteuert werden, die Gesellschaft belastet, weil keine Betriebsausgaben vorliegen). Gewinne dürfen erst ausgeschüttet werden, wenn der Jahresabschluss aufgestellt ist und zusätzlich ein ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschluss über die Gewinnverwendung gefasst worden ist. Dieser Gesellschafterbeschluss sollte jederzeit durch ein schriftliches, datiertes Protokoll nachweisbar sein; nur der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn darf ausgeschüttet werden. Die Ausschüttung ist auch steuerrechtlich in der Regel ein schwieriger Vorgang, der nicht ohne Einschaltung des steuerlichen Beraters in Gang gesetzt werden sollte.

Es ist jedoch möglich verzinsliche Gesellschafterdarlehenskonto einzurichten um Entnahmen und Einlagen des Gesellschafters rechtsgemäß abzuwickeln.

- d. Um jederzeit die strenge Trennung von Gesellschafter und Gesellschaftssphäre zu gewährleisten, benötigt die GmbH eine gut organisierte **Aktenführung**. Akten der GmbH und privates Schriftgut müssen sauber voneinander getrennt sein. Nicht nur zur Bilanzfeststellung und Gewinnausschüttung sondern auch noch für vielfältige andere Zwecke ist es wichtig, dass die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse formgerecht gefasst und in Form von Protokollen jederzeit nachprüfbar dokumentiert werden. Wenn die Beschlüsse der Gesellschafter nicht fortlaufend in ein gebundenes Protokollbuch eingetragen werden, sollten die Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen fortlaufend nummeriert und gesondert abgelegt werden. Bei der **Einmann-GmbH** bedarf jedes Rechtsgeschäft zwischen der GmbH und dem Geschäftsführer der schriftlichen Niederlegung.
- e. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Gesellschaftern Anzeige zu erstatten, wenn ein **Verlust** in Höhe der Hälfte des Stammkapitals eingetreten ist. Der Geschäftsführer macht sich strafbar, wenn er diese Anzeige unterbleibt.
- f. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 2 GmbHG). Zudem muss er weiter unverzüglich **Insolvenzantrag** zu stellen, wenn die Gesellschaft überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Die Insolvenzantragspflicht besteht jedenfalls immer dann, wenn die GmbH mehr Verluste angesammelt hat als den Betrag ihres Stammkapitals, oder wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Letzteres wird angenommen, wenn die Liquiditätslücke mehr als 10 v. H. der fälligen Gesamtverbindlichkeiten der GmbH beträgt und voraussichtlich nicht binnen drei Wochen zu beheben ist (sonst liegt nur eine Zahlungsstockung vor). Der Geschäftsführer muss deshalb ständig prüfen, ob Krisensymptome vorliegen, die zu einem Insolvenzgrund führen können. Besonderheiten gelten für den Fall, dass Gesellschafterdarlehen bestehen. Die Verletzung dieser Verpflichtung zur rechtzeitigen Stellung des Insolvenzantrags kann sowohl zur Strafverfolgung („Insolvenzverschleppung“ bei Verzögerung um mehr als eine bei Sanierungsaussicht zugestandene Frist von drei Wochen) als auch zu persönlicher Haftung des Geschäftsführers für Gesellschaftsschulden führen (§§ 64, 84 GmbHG; i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB). Bei Insolvenzverschleppung haftet der Geschäftsführer den Altgläubigern auf den Quotenschaden (d. h. die Verringerung der Insolvenzquote aufgrund der späteren Insolvenzeröffnung; berechnet und geltend gemacht vom Insolvenzverwalter), Neugläubigern unmittelbar sogar auf den sog. Kontrahierungsschaden (also der Schaden, der im Eingehen des Geschäftskontaktes überhaupt besteht, sofern nicht dem Geschäftspartner ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB zur Last fällt). Dies gilt auch dann, wenn die Überschuldung deshalb nicht erkannt worden ist, weil keine ordnungsgemäße Bilanz erstellt wurde. Diese Haftung ist äußerst streng; insbesondere trifft den Geschäftsführer, der den Insolvenzantrag verspätet stellt, die Beweislast, dass sein Unterlassen nicht rechtswidrig und schuldhaft war.

Daneben treten Risiken aus der sog. **Innenhaftung**, d. h. Schäden, die die Gesellschafter aufgrund schuldhafter Fehlentscheidungen erleiden. Im Zweifel ist dem Geschäftsführer daher anzuraten, einen Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, da (außer in den Fällen der Existenzgefährdung einer Gesellschaft) ein auf Weisung der Gesellschafter vorgenommener Rechtsakt nicht zu einer Haftung des Geschäftsführers führen kann. Eine in Satzung oder Geschäftsordnung bzw. Anstellungsvertrag vorgesehene Ressortaufteilung ändert nichts an der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung, beschränkt jedoch deren Pflichtenprogramm auf die Überwachung der sorgfältigen Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Geschäftsführerkollegen. In Anstellungsverträgen können für die Fälle lediglich fahrlässiger Schädigung Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse enthalten sein (anders als bei Vorständen einer Aktiengesellschaft). Immer mehr Unternehmen schließen zur Absicherung ihrer Geschäftsführer gegen Schadenersatzklagen interner und externer Art sog. „D & O (directors and officers liability)-Versicherungen“ ab.

- g. Geschäftsführern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf aus Mitteln der Gesellschaft **Kredit** nur dann gewährt werden, wenn in Höhe des Kreditbetrags freie Rücklagen vorhanden und in der Bilanz ausgewiesen sind. Der Geschäftsführer haftet persönlich, wenn er entgegen dieser zwingenden gesetzlichen Bestimmung Geld aus der Gesellschaft auszahlt oder die Auszahlung duldet (§§ 43 Abs. 2, 30 Abs. 1 GmbHG). Dies gilt im Regelfall auch, wenn der Kredit zu üblichen Konditionen und Besicherungen ausgereicht wurde und die Rückzahlungsfähigkeit des Gesellschafters außer Frage steht!
- h. Der Geschäftsführer muss dem Registergericht unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Person oder dem Beteiligungsumfang eines Gesellschafters eine neue unterzeichnete Gesellschafterliste einreichen, aus der sich Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort der Gesellschafter sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der gehaltenen Stammeinlagen ergeben. Die Einreichung erfolgt bei Mitwirkung eines Notars, der z. B. eine Abtretung eines Geschäftsanteils beurkundet hat, durch diesen. Bei Verletzung der vorstehenden Verpflichtung eines Geschäftsführers haften die Geschäftsführer den Gläubigern der Gesellschaft für einen daraus etwa entstehenden Schaden.
- i. Der Geschäftsführer hat umfangreiche **Pflichten steuerlicher Art**; ihre Verletzung ist häufig mit Strafe bedroht. Für viele Steuern, etwa auch die Lohnsteuer, Umsatz- und Gewerbesteuer, haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn sie nicht ordnungsgemäß angemeldet und (zumindest in derselben Quote wie andere Gläubiger bedient werden) abgeführt werden (z.B. gemäß § 69 i.V.m. § 34 der Abgabenordnung). Dass ein Geschäftsführer geglaubt hat, seine Mitgeschäftsführer erledigten die Dinge ordnungsgemäß, kann ihn regelmäßig nicht entlasten, ebenso wenig fehlende steuerrechtliche Kenntnisse. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sollte deren Verantwortungsbereich jeweils klar schriftlich abgegrenzt sein; andernfalls gehen die Steuerbehörden davon aus, dass **jeder Geschäftsführer in vollem Umfang für alle Steuerangelegenheiten verantwortlich ist**. Eine Überwachungsverantwortung allerdings trifft auch den nicht für die Buchhaltung zuständigen Mitgeschäftsführer.

In ähnlicher Weise haftet der Geschäftsführer für die ordnungsgemäße **Abführung der Sozialversicherungsabgaben**, insbesondere der Arbeitnehmeranteile (auch wenn gar kein Lohn mehr tatsächlich ausbezahlt wurde, außer es ist keine ausschöpfbare Kreditlinie mehr vorhanden). Die Nichterfüllung dieser Pflicht ist gem. §§ 14, 266 a StGB sogar unter Strafe gestellt. Das Gericht kann jedoch gemäß § 266 a Abs. 5 StGB von Strafe absehen, wenn der Geschäftsführer der Einzugsstelle spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beträge mitteilt und darlegt, warum die fristgemäße Zahlung trotz ernsthaften Bemühens nicht möglich ist. Bei Nachentrichtung der Beträge innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten Frist bleibt der Geschäftsführer in jedem Fall straffrei.

- j. Der Geschäftsführer muss der zuständigen **Gemeinde** die Gründung der GmbH innerhalb eines Monats nach der notariellen Beurkundung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck **mitteilen**; diese setzt das Finanzamt von Amts wegen in Kenntnis. Eine besondere Anmeldepflicht an die zuständige Finanzbehörde vor Eröffnung des Betriebs besteht für eine GmbH, die Waren gewinnen oder herstellen will, an deren Gewinnung, Herstellung etc. eine **Verbrauchssteuerpflicht** (z.B. Biersteuer) geknüpft ist oder bei der besondere **Verkehrssteuern** anfallen.

Auch gewerberechtlich gilt die GmbH als selbständige juristische Person. Eine neue **Gewerbebeanmeldung** ist deshalb in für den Fall erforderlich, wenn die Inhaber oder Geschäftsführer der GmbH schon bisher einen Gewerbebetrieb geführt haben.

Der Geschäftsführer hat ferner dem Handelsregister die jeweils aktuelle **Geschäftsanschrift** mitzuteilen; gleiches gilt für etwaige Änderungen. Diese Anschrift ist (wie der sonstige Registerinhalt) öffentlich zugänglich.

- k. Ist die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer **GmbH & Co. KG**, so gelten viele der genannten Verpflichtungen auch für die Kommanditgesellschaft. Insbesondere müssen die Geschäftspapiere der GmbH & Co. die gleichen Angaben enthalten, wie sie für die GmbH vorgeschrieben sind (vgl. vorstehend II.1.), und zwar nebeneinander für die GmbH und die KG.